



# Förderbarkeit von Reisekosten für Tiroler Projektpartner

im Rahmen der EU-Programme:

- **Stärkung der Regionalen Wettbewerbsfähigkeit Tirols 2007-2013**
- **INTERREG IV**
- **LEADER 2007-2013**

## § 1 Rechtliche Grundlage

- Landes-Reisegebührenvorschrift, LGBl.Nr.45/1996
- Reisegebührenverordnung, LGBl.Nr. 47/2008
- Verordnung über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland, BGBl. Nr. 434/2001
- Lohnsteuerrichtlinie des 2002 des BMF vom 21.11.2007
- nationalen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem EFRE in Österreich („Nationale Förderfähigkeitsregeln“)

## § 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Als **Dienstreise** gilt die Fahrt vom Dienstort zum Dienstverrichtungsort und zurück; es sei denn, die Fahrt vom Wohnort zum Dienstverrichtungsort ist kostengünstiger.
- (2) Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrtkosten) sind förderbar, wenn sie nach den **steuerrechtlichen Bestimmungen** in Österreich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können oder den **dienstrechtlichen Regelungen** für öffentlich Bedienstete entsprechen.
- (3) Reisekosten gemäß Abs. 1 sind bei Projekten, die aus öffentlichen Mitteln (EFRE/ELER + nationale öffentliche Mittel) finanziert werden, auf ihre **Angemessenheit** zu überprüfen.
- (4) Bei der Wahl des Beförderungsmittels sowie für allfällige Übernachtungskosten bei einer Dienstreise sind die Grundsätze der **Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** einzuhalten (z.B. vorrangige Benützung öffentlicher Verkehrsmittel). So ist die Benützung privater Kraftfahrzeuge insbesondere erst dann vorgesehen, wenn dadurch eine beträchtliche Zeitersparnis erzielt wird, eine Einsparung von Reisegebühren herbeigeführt wird oder der Zweck der Dienstverrichtung andernfalls nicht (vollständig) erreicht werden kann.
- (5) Rechnungsbeträge für **private Konsumation** sind - mit Ausnahme von Diäten - als Reisekosten nicht anrechenbar.
- (6) Die für die Diät **verrechnete Reisezeit** muss sachlich begründet sein (z.B. Dauer der Veranstaltung).

## § 3 Beförderungsmittel

### **Öffentliche Verkehrsmittel:**

Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt die Vergütung auf Basis der jeweils geltenden Tarife. Von allgemeinen Tarifiermäßigungen ist hiebei Gebrauch zu machen.

### **Private Kraftfahrzeuge:**

Bei begründeter Verwendung eines privaten Kraftfahrzeuges kann Kilometergeld beansprucht werden. Die Höhe des Kilometergeldes richtet sich nach den in der Beilage ersichtlichen Sätzen.

Mit dem Kilometergeld sind folgende Aufwendungen abgegolten (lt. Lohnsteuerrichtlinie 2002 des BMF vom 21.11.2007):

- Absetzung für Abnutzung,
- Treibstoff, Öl,
- Service- und Reparaturkosten auf Grund des laufenden Betriebes (zB Motor- oder Kupplungsschaden, vgl. VwGH 30.5.1989, 88/14/0119, betr. "Kolbenreiber"),
- Zusatzausrüstungen (Winterreifen, Autoradio, Navigationsgerät usw.),
- Steuern, (Park-)Gebühren, Mauten, Autobahnvignette (vgl. VwGH 11.8.1994, 94/12/0115),
- Versicherungen aller Art (einschließlich Vollkasko-, Insassenunfall- und Rechtsschutzversicherung),
- Mitgliedsbeiträge bei Autofahrerklubs (zB ÖAMTC, ARBÖ),
- Finanzierungskosten,
- Schäden auf Grund höherer Gewalt

Die projektbezogenen Fahrleistungen (z.B. Anzahl der Privatkilometer), die mit einem privaten Kraftfahrzeug durchgeführt wurden, sind bei der Abrechnung in geeigneter Form nachzuweisen. Bei der Erfassung der Reiseabrechnung sind die Daten detailliert zu dokumentieren (Angabe des Datums, der Fahrstrecke (Start-Ziel), der gefahrenen Kilometer sowie Zweck der Dienstreise).

### **Flugverkehrsverbindung:**

Die Benützung einer Flugverkehrsverbindung kann anstelle der herkömmlichen Beförderungsmittel bei wesentlicher Zeitersparnis erfolgen, sofern die Kosten (Mehrkosten) im Verhältnis zur Zeitersparnis diese Flugreise rechtfertigen.

### **Taxikosten (Kilometergeld):**

Die Kosten für die Benützung von Taxis werden nur dann ersetzt, wenn

- keine zumutbare Möglichkeit besteht, ein öffentliches Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen und
- die Wegstrecke mehr als einen Kilometer beträgt.

Für die nachgewiesenen Taxikosten wird ein Höchstbetrag von € 16,1 je Fahrtstrecke ersetzt.

## § 4 Tages- und Nächtigungsgebühren

### für EFRE-kofinanzierte Projekte:

- Die Tagesgebühr beträgt einheitlich bei Reisen innerhalb Österreichs € 26,40. Für Reisen ins Ausland erfolgt die Vergütung der Tagesgebühr nach Gebührenstufe 3 der Reisegebührenvorschrift des Bundes, jedoch mindestens € 26,40.
- Die Nächtigungsgebühr beträgt einheitlich bei Reisen außerhalb Tirols € 36,40. Bei Reisen innerhalb Tirols beträgt die Nächtigungsgebühr einheitlich 75% davon; das sind € 27,30.
- Für Reisen ins Ausland erfolgt die Vergütung der Tages- und Nächtigungsgebühr nach Gebührenstufe 3 der Reisegebührenvorschrift des Bundes, jedoch mindestens in Höhe der Gebühren für Reisen außerhalb Tirols.

Der Ersatz der Nächtigungskosten kann bis zur dreifachen Höhe der Nächtigungsgebühr erfolgen, wobei hier die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nochmals gesondert geprüft wird. Allerdings können Nächtigungsgebühren nur gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Hotelrechnung o.ä.) geltend gemacht werden. Ist das Frühstück in den Nächtigungskosten enthalten, sind 15 % der Tagesgebühr in Abzug zu bringen.

Werden Unterkunft bzw. Verpflegung durch den Dienstgeber kostenlos zur Verfügung gestellt, so besteht kein Anspruch auf die Tages- bzw. Nächtigungsgebühr. Bei teilweiser freier Verpflegung ist ein Abzug von der Tagesgebühr dann vorgesehen, wenn der Aufwand für Verpflegung in den Tagungs- oder Seminarkosten inbegriffen ist. Der Abzug beträgt je ein Drittel der Tagesgebühr pro Mahlzeit.

### für ELER-kofinanzierte Projekte:

Hier gelten die Sätze laut Anlage 1 „Reisekostensätze ELER“ (Anweisung LE17\_08 vom 27.08.2008)

## Abrechnung – Reiserechnung

Die für die Abrechnung einer einzelnen Dienstreise vorhandenen Belege sind zur Prüfung der erfassten Daten vorzulegen.

Die Reiserechnung ist vom Rechnungsleger und vom Förderungsempfänger zu unterschreiben. Der Förderungsempfänger ist für die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben des Rechnungslegers verantwortlich.

### Anlage 1:

Reisekostensätze ELER (Anweisung LE17\_08 vom 27.08.2008)

### Beilagen:

LGBl. Nr. 45/2006 vom 04.07.1996

LGBl. Nr. 47/2008 vom 01.07.2008

BGBl. Nr. 434/2001 vom 07.12.2001

Lohnsteuerrichtlinie 2002 des BMF vom 21.11.2007